

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 6.3.2023 | Seite 1 von 3

## STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ERDGAS-WÄRME-PREISBREMSUNGSGESETZES, ZUR ÄNDERUNG DES STROMPREISBREMSUNGSGESETZES SOWIE ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER GESETZE

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes und weiterer Gesetze. Die ÜNB bekräftigen ihre Unterstützungs- sowie Verantwortungsbereitschaft in dieser für den Energiemarkt außergewöhnlichen Situation, um zum Gelingen der Energiepreisbremsen beizutragen.

Nachfolgend erhalten Sie die Anmerkungen zu den aus Sicht der ÜNB wichtigsten Punkten, um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten.

Vorwegschicken möchten die ÜNB, dass sich die Abwicklungsprozesse der Strompreisbremse nach der geltenden Rechtslage vollumfänglich in der Umsetzung befinden. Aufgrund des ohnehin engen Umsetzungszeitplans und der hohen Komplexität nicht nur für die ÜNB sondern für alle Marktteilnehmer, sollten sämtliche im Korrekturgesetz vorgenommenen Anpassungen das Ziel verfolgen, Umsetzungshindernisse abzubauen. Eine Etablierung weiterer Aufgaben und Pflichten könnte das Gelingen der Strompreisbremse verzögern, wenn nicht gar gefährden.

### **Jahresendabrechnung Strompreisbremsegesetz**

Die Prozesse einer "Jahresendabrechnung" sowohl auf der Abschöpfungs- als auch auf der Entlastungsseite sind im Gesetz bisher nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung möglicher nachträglicher "Korrekturen" seitens der Anlagenbetreiber (AB) bzw. der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) und sonstigen Letztverbraucher (sLV).

Zwar sind teilweise entsprechende Pflichten zur Vorlage von Endabrechnungen im Gesetz vorgesehen (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG), jedoch umfassen diese aus Sicht der ÜNB gerade nicht den einer Meldung/Vorlage nachgelagerten Prozess einer finanziell wirksamen Jahresendabrechnung. Der Vorschlag zur Ergänzung gesetzlicher Regelungen soll die Grundlage dafür schaffen, dass Prozesse im Zusammenhang mit den Jahresendabrechnungen zwischen den Marktakteuren rechtssicher abgebildet und umgesetzt werden können. Die gesetzliche Regelung sollte sich an den bereits etablierten Formulierungen des EEG, KWKG sowie EnFG zur Jahresendabrechnung der jeweiligen Förder- sowie Umlageprozesse orientieren. Wir bitten ebenfalls zu beachten, dass etwaige Jahresendabrechnungsfristen zwingend mit den unterjährigen Melde- und Zahlungsfristen zu synchronisieren sind.

### **Klarstellung bzgl. Entlastungsanspruch Strompreisbremsegesetz (Vorlieferant oder Weiterverteiler)**

Die ÜNB bitten um eine Klarstellung der Entlastungssystematik in bestimmten Vertriebskonstellationen, bei denen der Strom von Vorlieferanten über Weiterverteiler an Endkunden gelangt. Diese Vertriebskonstellationen sehen regelmäßig wie folgt aus:

Die ÜNB haben Meldungen von Unternehmen erhalten, die von einem (oder mehreren) Vorlieferanten Strom einkaufen. Diese liefern diese Mengen dann an ihre Endkunden weiter, die den Strom dann tatsächlich verbrauchen. Die Unternehmen führen hierzu aus, dass sie den Strom an der Netzentnahme entgegennehmen und ihn „ebendort unmittelbar“ an den Endkunden weiterliefern und „fakturieren“. Dazu

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 6.3.2023 | Seite 2 von 3

nutzen diese Unternehmen verschiedene Bilanzkreise, in denen sie weder selbst Bilanzkreisverantwortlicher noch in Anlage 6 des Bilanzkreisvertrags als Lieferant aufgeführt sind.

Die Vorlieferanten haben den Netznutzungsvertrag mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber (VNB) abgeschlossen, nicht jedoch die weiterleitenden Unternehmen. Demzufolge übernehmen auch die Vorlieferanten die Netznutzungsabrechnung gegenüber dem jeweiligen VNB. Die Unternehmen erhalten von ihren Vorlieferanten eine sog. Vollversorgungsrechnung (Energie, Netznutzung, Umlagen). Bei den Netzentnahmestellen, innerhalb derer die Endkunden den Strom verbrauchen, handelt es sich aussagegemäß um Kundenanlagen, in denen jeweils nur ein Kunde (und nicht mehrere) den Strom verbraucht.

Nach dem Verständnis der ÜNB haben die weiterliefernden Unternehmen nach geltender Rechtslage keinen Entlastungsanspruch nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG). Da sie den Strom nicht „über ein Netz“ an die Netzentnahmestelle liefern, sondern dort als Weiterleiter verbrauchen, sind sie aus Sicht der ÜNB kein EitVU im Sinne des § 2 Nr. 6 StromPBG, sondern Letztverbraucher nach § 2 Nr. 12 StromPBG. Sie haben daher keinen Entlastungsanspruch nach § 20 StromPBG gegenüber ihrem regelzonenverantwortlichen ÜNB. Dies bedeutet, dass auch die Kunden der weiterleitenden Unternehmen, die den Strom tatsächlich verbrauchen, ebenfalls keinen Entlastungsanspruch nach § 4 Abs. 1 StromPBG haben.

### Weiterer Klarstellungsbedarf

Neben den oben genannten Punkten bitten die ÜNB, folgende Klarstellungen, Hinweise, Korrekturen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

#### Strompreisbremsegesetz

§ 11 Abs. 8	Die ÜNB bitten um Klarstellung, wie die Rückerstattung erfolgen soll. Die ÜNB schlagen eine Rückerstattung über die Prozesskette der Entlastung (LV -> EitVU -> ÜNB bzw. sLV -> ÜNB) vor.
§ 11 Abs. 9 i.V.m § 9 Abs. 5	Die ÜNB sehen Klarstellungsbedarf, was das Verhältnis der beiden Paragraphen anbelangt, da die Regelungen widersprüchlich erscheinen: § 9 Abs. 5: pauschale monatliche Entlastung pro Netzentnahmestelle § 11 Abs. 9: 2 Mio. € Höchstgrenze pro verbundenem Unternehmen
§ 11 Abs. 9	Die ÜNB regen eine sprachliche Schärfung unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmungen in § 2 StromPBG an: „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ statt „Lieferant“  Sollte zudem beabsichtigt sein, dass auch die ÜNB entsprechende Meldungen vornehmen können, bedürfte es einer entsprechenden klaren Regelung.
§ 11 Abs. 10	Wie bereits vorstehend zu § 11 Abs. 9 adressiert, regen die ÜNB eine sprachliche Schärfung an (EitVU statt Lieferant) und bitten um eine Klarstellung für den Fall, dass auch die ÜNB unter diese Regelung fallen sollten.
§ 11 Abs. 12	Wie bereits vorstehend zu § 11 Abs. 8 adressiert, bitten die ÜNB um eine Konkretisierung, wie die finanzielle Rückabwicklung erfolgen soll. Die ÜNB schlagen eine Rückabwicklung über die Prozesskette der Entlastung (LV -> EitVU -> ÜNB bzw. sLV -> ÜNB) vor.  Die ÜNB regen auch eine sprachliche Schärfung an: EitVU statt Lieferant.
§ 13	Die ÜNB regen eine Schärfung der Definition der Anlagenleistung an, sodass für alle Anlagentypen klar bestimmt ist, welche Abschöpfungsgrenzen gelten.

§ 13 Abs. 3 Nr. 2	Hinweis: Anlagenbetreiber könnten die Leistungen ihrer Erzeugungsanlagen so anpassen, dass diese nicht unter die Abschöpfung fallen. Sollte dies nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen, ist eine weiterführende Konkretisierung notwendig.
§ 14 Abs. 4 und § 29 Abs. 1a	Fester Termin für eine Jahresendabrechnung (frühestens ab 2024) anstatt „unverzüglich“; betrifft sowohl Meldung als auch Zahlungsausgleich
§ 18 Abs. 1 Nr. 3	Hinweis: Kein Verweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und damit keine Absenkung des Sicherheitszuschlags bei anlagengezogener Vermarktung für Biogas und Altholzanlagen.
§ 22 Abs. 1	Die ÜNB bitten um eine Klarstellung, dass die VNB die Zahlungen an die ÜNB gemäß der von den ÜNB vorgegebenen Fristen weiterleiten müssen.  <i>„Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber in Höhe der vereinnahmten Überschusserlöse nach § 14. <u>Die Verteilernetzbetreiber leiten die von ihnen vereinnahmten Überschusserlöse gemäß der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgegebenen Fristen an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber weiter.</u>“</i>
§ 22 a Abs. 4 Nr. 5	Aus Sicht der ÜNB ist unklar, worauf sich die Anzahl der Unternehmen konkret beziehen soll und welche Relevanz dies auf den Auszahlungsanspruch hat.
§ 22 EWPG bzw. § 30 Abs. 5 StromPBG	Die ÜNB beabsichtigen die TAM-Meldeprozesse im Rahmen von EnFG, EEG und StromPBG einheitlich umzusetzen. Aktuell fehlt jedoch bzgl. der Datenmeldung gem. § 33 Abs. 3 SPBG i.V.m. § 22 Abs. 4 EWPG ein - dem in § 56 Abs. 3 EnFG bzw. § 71 Abs. 6 EEG 2023 vergleichbares - Recht der ÜNB zur Vorgabe eines abweichenden Verfahrens, zur Bereitstellung von Formularvorgaben sowie eine entsprechende Nutzungspflicht des Meldeverpflichteten. Dies führt zu Unsicherheiten in der Abwicklung. Die vorgeschlagene Formulierung (analog § 56 Abs. 3 EnFG) schließt die Regelungslücke und führt zu Rechtssicherheit. Zudem wäre eine entsprechend § 56 Abs. 3 EnFG formulierte Regelung unmittelbar in § 30 StromPBG durch Ergänzung eines zusätzlichen Abs. 5a aus Klarstellungsgründen ebenfalls wünschenswert: <u>(5a) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 5 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 5 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.</u>
§ 30 Abs. 1 Nr. 2	Der Verweis „im Fall des § 19 Abs. 10 S.1“ geht ins Leere.
§ 32 Abs.3	Klarstellung, dass die VNB nicht nur die Adressdaten der Anlagen, sondern auch die Adressdaten der Anlagenbetreiber übermitteln müssen.  <i>„Verteilernetzbetreiber teilen dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. März 2023 die Adressdaten der an ihr Netz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des Teils 3 fallen, einschließlich der Nummer des Registers mit. <u>Die Adressdaten der entsprechenden Anlagenbetreiber sind gleichermaßen mitzuteilen.</u> Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. März 2023 in Betrieb genommen worden sind, sind jeweils unverzüglich nachzumelden.“</i>
§ 33 Abs. 3	Verweis auf § 22 Abs. 4 EWPG dürfte sich richtigerweise auf Abs. 5 beziehen.
übergreifend	Die ÜNB weisen darauf hin, dass bei verschiedenen Prozessen die notwendige Prüfbehörde fehlt. Die ÜNB bitten daher um eine zeitnahe Benennung.